

Merkblatt

Handhabung des Verbandsbeschwerderechts im Schweizer Vogelschutz SVS

Vom Vorstand festgesetzt am 13. Dezember 2007

Das Wichtigste in Kürze

Der Gesetzgeber hat dem SVS und den anderen Organisationen das Verbandsbeschwerderecht treuhänderisch übertragen, damit sie bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Grundlagen nötigenfalls anstelle der Natur aktiv werden können. Der SVS setzt dieses Recht deshalb äusserst sorgfältig, verantwortungsbewusst und zurückhaltend ein. Der SVS ergreift dann Rechtsmittel, wenn ein Behördenentscheid mit hoher Wahrscheinlichkeit Natur- und Umweltschutzrecht verletzt.

In Verfahren nach Bundesrecht wird der SVS normalerweise durch eine Landesorganisation oder einen Kantonalverband vertreten. Die Mitgliedorganisation muss den SVS frühzeitig einbeziehen, damit das oberste Exekutivorgan des SVS (Vorstand oder Ausschuss) über die Einsprache oder die Beschwerde entscheiden kann. Der SVS erteilt einzelfallweise Vollmachten, die Mitgliedorganisationen werden nicht automatisch zur Einsprache ermächtigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich dieses Reglements	1
2. Die Bedeutung des Verbandsbeschwerderechts	2
3. Die Rolle des SVS beim Vollzug von Naturschutz- und Umweltrecht	2
4. Wann macht der SVS Einsprache?	3
5. Wann macht der SVS Beschwerde?	3
6. Abläufe bei Einsprachen und Beschwerden	4
7. Berichterstattungspflicht	5
8. Thema Verhandlungen und Vereinbarungen	6
9. Thema Zahlungen	6
10. Thema Kommunikation	7

1. Geltungsbereich dieses Reglements

Der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz ist gemäss der Verordnung des Bundesrates auf nationaler Ebene in Fällen, wie sie in den Bundesgesetzen über den Natur- und Heimatschutz und den Umweltschutz festgehalten sind, einsprache- und beschwerdeberechtigt. Landesorganisationen, Kantonalverbände oder sogar Sektionen haben je nach Kanton allenfalls ein eigenes Beschwerde-recht nach kantonalem Recht.

Rein rechtlich kann mit dem föderalistischen Aufbau des SVS das vorliegende Reglement nur für die nationale Ebene des SVS verbindlich sein. Das Reglement gilt demnach für jeden Fall, wo die nationale Ebene des SVS das Verbandsbeschwerderecht nach Bundesrecht einsetzt oder wo eine Mitgliedorganisation des SVS bei kantonalen Verfahren auf dieses zurückgreift. In kantonalen Verfahren nach Bundesrecht tritt eine SVS-Mitgliedorganisation namens und im Auftrag der nationalen Ebene des SVS auf. Es ist darauf zu achten, dass dies in der Einsprache/Beschwerde klar ausgewiesen wird: „Der Kantonalverband X erhebt in seinem Namen und in jenem des nationalen Dachverbandes Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz ...“. Vorgängig ist für Einsprachen und Beschwerden im Namen des SVS ein Beschluss des SVS und eine Vollmacht des SVS nötig.

Über Verfahren ausschliesslich nach kantonalem Recht entscheiden die betreffenden Mitgliedorganisationen des SVS allein. Da wir von aussen als „Vogelschutz“ oder „BirdLife“ unabhängig von der Verbandsebene wahrgenommen werden, empfiehlt es sich, dieses Reglement sinngemäss auf alle Einsprachen und Beschwerden anzuwenden. Da die Statistik der Umweltorganisationen alle Fälle aufführt (Bundes- und Kantonsrecht), gilt die Berichterstattungspflicht auch für die rein kantonalen Fälle.

2. Die Bedeutung des Verbandsbeschwerderechts

Das Verbandsbeschwerderecht hilft, einen korrekten Vollzug des Naturschutz- und Umweltrechts zu fördern. Entspricht ein Projekt beziehungsweise eine Bewilligung nicht den geltenden gesetzlichen Grundlagen, bewirkt der Einsatz des Verbandsbeschwerderechts, dass das Projekt überprüft werden muss, im Fall der Beschwerde durch eine richterliche Instanz.

Es wird immer wieder von der präventiven Wirkung des Verbandsbeschwerderechts gesprochen, wobei die Wirtschaft dies auch anprangert. Man muss die Sache umgekehrt darstellen: Wenn es kein Verbandsbeschwerderecht gäbe, mit dem Entscheide, die das Naturschutz- und Umweltrecht verletzen, überprüft werden können, dann wäre der Entscheid definitiv. Denn beschwerdeberechtigte Private werden selten zugunsten des Naturschutzes Beschwerde führen. Rechtlich fragliche Entscheide oder solche, die unter Druck eines Bauherrn zustanden kamen, können nur dank dem Verbandsbeschwerderecht überprüft werden. Wenn die Anrufung einer richterlichen Instanz unmöglich wäre, würde dies der Gewaltentrennung in unserem Staat widersprechen.

Die Naturschutz- und Umweltorganisationen haben mit dem Verbandsbeschwerderecht die Möglichkeit, anstelle der Natur auf die Einhaltung der bestehenden Gesetze zu pochen.

3. Die Rolle des SVS beim Vollzug von Naturschutz- und Umweltrecht

Der Gesetzgeber hat dem SVS und den anderen Organisationen das Verbandsbeschwerderecht treuhänderisch übertragen, damit er bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Grundlagen nötigenfalls anstelle der Natur aktiv werden kann. Der SVS setzt dieses Recht deshalb äusserst sorgfältig, verantwortungsbewusst und zurückhaltend ein.

Es ist Aufgabe aller Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Gesetze zum Natur- und Umweltschutz flächendeckend eingehalten werden. Die Naturschutz- und Umweltorganisationen wollen und können diese Aufgabe nicht übernehmen. Der SVS greift jene Fälle exemplarisch auf, wo die Natur durch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen beeinträchtigt wird. Nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen kann der SVS nur in Fällen aktiv werden, die seinen Zielen (seit 10 Jahren) in den Statuten entsprechen. Es sind dies (Art. 2 der SVS-Statuten): Schutz der Natur, insbesondere der Vögel und ihrer Lebensräume, dies im Rahmen eines umfassenden Umweltschutzes.

Vom Einsatz des Verbandsbeschwerderechts ist das politische Verfahren zu trennen: Einige Natur- und Umweltschutzprobleme sind eher solche der Politik als des Beschwerderechts.

Unterscheidung des rechtlichen und politischen Weges:

- Klare Gesetzesverletzungen sind mittels Verbandsbeschwerderecht anzugehen.
- Wenn eine gesetzliche Regelung den Behörden für ihren Entscheid Spielraum lässt, ist der Einsatz des Verbandsbeschwerderechts dann gerechtfertigt, wenn sich klar zeigen lässt, dass der Entscheid den Spielraum überschreitet oder wenn eine gerichtliche Präzisierung des Spielraums der Behörde nötig ist.
- Wenn der Spielraum der Behörden aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu gross ist, so dass sie Entscheide gegen die Natur fällen können, oder wenn die gesetzlichen Regelungen ungenügend sind, ist der politische Weg zu wählen (Vorstösse über Parlamentarier, Initiativen, etc.).

4. Wann macht der SVS Einsprache?

Der SVS macht Einsprache, wenn ein Projekt vorliegt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit Natur- und Umweltschutzrecht verletzt. Für den SVS ist dabei entscheidend, dass Anliegen des Naturschutzes, die in seinen Statuten aufgeführt sind, tangiert sind. Der SVS macht dann Einsprache, wenn die Eingriffe wichtige Naturwerte deutlich tangieren würden.

Der SVS kann auch dann Einsprache machen, wenn die Unterlagen zu einem Projekt so unzureichend sind, dass daraus nicht ersichtlich ist, ob Naturwerte gefährdet sind und diese Möglichkeit wahrscheinlich ist.

Die Einspracheschrift muss alle Punkte auführen, in welchen das Projekt nicht rechtskonform ist und wo aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Verbesserungen nötig sind. Dies weil in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oft keine neuen Anträge und Punkte aufgenommen werden können.

Gemäss den neuen gesetzlichen Grundlagen für das Verbandsbeschwerderecht ist es möglich, dass eine nationale Organisation ihre kantonalen Untersektionen generell ermächtigt, in ihrem Namen Einsprache zu machen. Der SVS sieht vorläufig nicht vor, die Kantonalverbände und Landesorganisationen generell zur Einsprache zu ermächtigen. Dies aus folgenden Gründen:

- Wir haben verglichen mit anderen Organisationen wenige Fälle. Eine einzelfallweise Absprache und Erteilung der Vollmacht ist deshalb machbar.
- Mit einer einzelfallweisen Absprache ist die nationale Ebene des SVS bereits von Anfang an einbezogen. Dies ist wichtig für eine allfällige spätere Beschwerde.
- Der SVS muss aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung für das Verbandsbeschwerderecht in Zukunft ohnehin alle Unterlagen zu allen Verfahren, die in seinem Namen laufen, im Detail haben und darüber jährlich Bericht erstatten. Mit der einzelfallweisen Abwicklung ist diese Informationspflicht automatisch gewährleistet.
- Indem die nationale Ebene des SVS von Anfang an über Bestrebungen für eine Einsprache informiert ist, kann sie die Handhabung des Verbandsbeschwerderechts unter den Landesorganisationen und Kantonalverbänden koordinieren und vor allem die weniger erfahrenen Verbände beraten.
- Die nationale Ebene beurteilt die Fälle aus einer etwas distanzierteren Sicht und kann damit mithelfen, die Chancen einer Einsprache fachlich abzuschätzen. Es kann sogar besser sein, kein Verfahren einzuleiten, als einen als Präjudiz geltenden schlechten Entscheid zu provozieren.

Das heisst aber nicht, dass nun der SVS diese Fälle führen will. Das Verfahren ist wie bisher, dass die Mitgliedorganisation den Fall bearbeitet, aber den SVS frühzeitig einbezieht und das oberste Exekutivorgan des SVS über die Einsprache entscheidet. In dringenden Fällen mit sehr kurzer Einsprachefrist kann der Entscheid des SVS auch nachträglich erfolgen, so wie bereits bisher Vollmachten nachgeliefert werden können.

5. Wann macht der SVS Beschwerde?

Der SVS kann auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur eine Beschwerde erheben oder mittragen, wenn er ausdrücklich bereits im Einspracheverfahren beteiligt war.

Eine Beschwerde (auch Rekurs genannt) ist meist der Weiterzug einer ganz oder teilweise abgewiesenen Einsprache. Zusätzlich zu den Kriterien für Einsprachen gilt hier, dass folgende Fragen sehr plausibel beantwortet werden können müssen:

- Welche gesetzlichen Bestimmungen (NHG etc.) sind in welcher Form verletzt?
- Entsprechen die verletzten Bestimmungen den statutarischen Zielsetzungen des SVS?
- Ist die Wirkung der Verletzung so gravierend, dass sich ein Verfahren lohnt?

- Kann die Beschwerdeführung der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit plausibel erklärt werden?

Der Ablauf ist im SVS gleich wie bei einer Einsprache: Im Normalfall führt die Mitgliedorganisation den Fall und bezieht den SVS sofort mit ein. Auf Grund des Antrags der Mitgliedorganisation, Beschwerde zu erheben, bestätigt das oberste Exekutivorgan des SVS die Beschwerde beziehungsweise beschliesst Nicht-Erhebung einer Beschwerde. Der letzte Fall dürfte nicht häufig auftreten, wenn der SVS bereits frühzeitig in den Fall einbezogen wird, doch nach Gesetz ist der Entscheid in nationalen Fällen dem obersten Exekutivorgan des SVS vorbehalten.

6. Abläufe bei Einsprachen und Beschwerden

Ausser in besonders gravierenden/grossen Fällen führen beim SVS die Kantonalverbände oder Landesorganisationen die Fälle. Die nationale Ebene kann aber auch selber Fälle aufgreifen und konsultiert dann den entsprechenden Kantonalverband bzw. bei Reservaten von Landesorganisationen diese.

Das oberste Exekutivorgan des SVS ist der Vorstand. Die Delegiertenversammlung hat aber in den Statuten ausdrücklich festgehalten (Art. 14 Abs. 3), dass der Vorstand einen Ausschuss bilden und diesen mit der Beschlussfassung über Verbandsbeschwerden beauftragen kann. Das für die Beschlussfassung zuständige Organ im SVS ist demnach der Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und Geschäftsführer. Der SVS-Vorstand behandelt alle Fälle an seinen regelmässigen Sitzungen.

6.1 Einsprache

Der Kantonalverband oder die Landesorganisation informiert als ersten Schritt umgehend nach der Publikation eines Vorhabens, gegen das eine Einsprache als notwendig erachtet oder geprüft wird, die SVS-Geschäftsstelle und schickt ihr eine Kopie der Bewilligung bzw. der amtlichen Publikation sowie allenfalls weitere Unterlagen, die nötig sind, um sich ein Bild der Sachlage machen zu können (insbesondere die verletzten Gesetzesbestimmungen). Der Kantonalverband oder die Landesorganisation bereitet als zweiten Schritt die Einsprache vor und tritt darin im eigenen Namen und in jenem des SVS auf. Wenn in diesem zweiten Schritt der Entwurf der Einsprache der Mitgliedorganisation fertig ist, schickt sie diesen auch sogleich an die SVS-Geschäftsstelle.

Hat der SVS Bedenken gegen eine Einsprache, nimmt er unverzüglich nach dem Eintreffen der Informationen (erster Schritt oben) und der Prüfung des Falls mit der Mitgliedorganisation Kontakt auf und diskutiert den Fall mit ihr. Wenn der SVS nach dem ersten Schritt keine Bedenken anmeldet, geht der definitive Antrag der Mitgliedorganisation zu einer Einsprache (zweiter Schritt oben) an das oberste Exekutivorgan des SVS zur Bestätigung. Rein rechtlich ist dieses frei zu entscheiden (Bestätigung oder Nicht-Bestätigung). Es ist aber Aufgabe der SVS-Geschäftsstelle, darauf hinzuwirken, dass der SVS allfällige Bedenken bereits nach dem ersten Schritt anmeldet.

Die SVS-Geschäftsstelle besorgt die Vollmacht und leitet sie dem Kantonalverband bzw. der Landesorganisation umgehend weiter. Der SVS erhält eine Kopie der definitiven Fassung der Einsprache inklusive der Unterschriften.

6.2 Beschwerden

Beschwerden sind nur möglich, wenn der SVS am Einspracheverfahren teilgenommen hat.

Sobald ein Entscheid zu einer Einsprache vorliegt, wird die SVS-Geschäftsstelle als erster Schritt innert 1-2 Tagen mit einer vollständigen Kopie informiert. Sieht die Mitgliedorganisation eine Beschwerde vor, teilt sie dies dem SVS sogleich mit. Wichtig ist dabei eine erste Wertung der verletzten Gesetzesbestimmungen. Die Mitgliedorganisation informiert den SVS über wichtige Schritte bei der Erarbeitung der Beschwerde. Damit ist gewährleistet, dass Mitgliedorganisation und

SVS sich koordinieren können. Wenn als zweiter Schritt der Entwurf der Beschwerde der Mitgliedorganisation fertig ist, schickt sie diesen sogleich auch an die SVS-Geschäftsstelle.

Hat der SVS Bedenken gegen eine Beschwerde, nimmt er unverzüglich nach dem Eintreffen der Informationen (erster Schritt oben) und der Prüfung des Falls mit der Mitgliedorganisation Kontakt auf und diskutiert den Fall mit ihr. Wenn der SVS nach dem ersten Schritt keine Bedenken anmeldet, geht der definitive Antrag der Mitgliedorganisation zu einer Beschwerde, an das oberste Exekutivorgan des SVS zur Bestätigung (beziehungsweise allenfalls Nicht-Bestätigung). Rein rechtlich ist dieses frei zu entscheiden (Bestätigung oder Nicht-Bestätigung). Es ist aber Aufgabe der SVS-Geschäftsstelle, darauf hinzuwirken, dass der SVS allfällige Bedenken bereits nach dem ersten Schritt anmeldet.

Die SVS-Geschäftsstelle besorgt die Vollmacht und leitet sie dem Kantonalverband bzw. der Landesorganisation umgehend weiter. Der SVS erhält eine Kopie der definitiven Fassung der Beschwerde inklusive der Unterschriften.

6.3 Termine, Einspracheverhandlungen

Das Einhalten der Termine ist bei Einsprachen und Beschwerden ganz entscheidend. Nur wenn sie termingerecht mit Poststempel eingeschrieben abgeschickt sind, werden sie überhaupt behandelt.

Es ist wichtig, dass die SVS-Geschäftsstelle innert ein bis maximal zwei Tagen nach der Publikation des Vorhabens (Einsprache) oder nach Zustellung des Entscheids (Beschwerde/Rekurs) umfassend informiert ist. Wenn die nationale Ebene in der Sache erstmals wenige Tage vor Ablauf der Frist kontaktiert wird, ist eine seriöse Abklärung nicht möglich oder kann das Verfahren ganz dahinfallen (es kann sein, dass die zuständigen Personen ganze Tage an auswärtigen Sitzungen sind).

Vielfach gibt es nach Einsprachen Einspracheverhandlungen. Die Mitgliedorganisation oder der SVS, wer immer die Einladung erhält, informiert den Anderen sogleich über die Einladung. Sollte es der Mitgliedorganisation nicht möglich sein, sich durch eine kompetente Person vertreten zu lassen, suchen der SVS und die Mitgliedorganisation nach Alternativen. Es darf nicht vorkommen, dass die Vogelschutzseite an einer Einspracheverhandlung unentschuldigt fehlt, nur weil es der Vertretung des Kantonalverbands oder der Landesorganisation nicht geht und die nationale Ebene des SVS nicht informiert wurde. Eine Vertretung (SVS oder KV/LO) tritt immer im Namen beider Verbandsebenen auf. Allenfalls sind die Positionen vorgängig abzusprechen.

6.4 Kosten von Einsprachen und Beschwerden

Im Normalfall übernimmt der Kantonalverband oder die Landesorganisation die Kosten eines Verfahrens. Sollte dies nicht vollumfänglich möglich sein, ist vor dem ersten Entscheid für eine Einsprache eine Einigung zu erzielen.

7. Berichterstattung

Damit das Verbandsbeschwerderecht gesichert werden kann, ist eine umfassende Berichterstattung wichtig. 16 Verbände, darunter der SVS, stellen von sich aus seit einigen Jahren ihre Fälle in einer Statistik zusammen und berichten gegenüber der Politik und den Medien darüber.

Es ist damit zu rechnen, dass das BAFU auf Grund von Aussagen aus der Rechtskommission des Ständerates eine Statistik der Einsprachen und Beschwerden nach Bundesrecht verlangen wird.

Deshalb muss der SVS für jeden Fall (sowohl Einsprachen als auch Beschwerden und dies für alle Fälle sowohl nach Bundes-, als auch ausschliesslich nach kantonalen Recht) über folgende Angaben verfügen:

- Federführende Organisation
- Konkreter Name des Falls
- Gemeinde, Kanton
- Beginn des Verfahrens (Einsprache)
- Instanzen, wo der Fall behandelt wurde
- Fachliches Ergebnis des Falls
- Abschlussdatum

8. Thema Verhandlungen und Vereinbarungen

Gelegentlich sind im Laufe eines Verfahrens Verhandlungen zwischen den Verbänden und den Projektierenden sinnvoll. Es ist an sich gut, wenn man miteinander spricht. Solche Gespräche können aber den Entscheid der Behörde nicht ersetzen. Nach den neuen gesetzlichen Grundlagen sind Vereinbarungen nur gültig, wenn sie in die Bewilligung aufgenommen wurden

Beim SVS gilt Folgendes:

1. Gespräche zwischen Verbänden und Bauherren und daraus resultierende Vereinbarungen sollen möglich sein. Dies ist wichtig, da so – im Interesse aller, auch der Bauherrschaften – lange Verfahren verkürzt werden können.
2. Es kann aber nur dort verhandelt werden, wo ein Spielraum besteht: Wenn ein Projekt unmissverständlich und gravierend gegen Natur- und Umweltschutzrecht verstösst, kann darüber nicht verhandelt werden. Andererseits darf in einem Einsprache- oder Beschwerdeverfahren auch nichts gefordert werden, was nicht durch rechtliche Bestimmungen abgedeckt ist. Der grosse Ermessensspielraum, den das Recht in einigen Bereichen anbietet, kann dabei genutzt werden.
3. Sind Verhandlungen bzw. Vereinbarungen von beiden Seiten gewünscht, stellen sie Antrag, die Abmachungen in die amtliche Bewilligung zu übernehmen.

Vereinbarungen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig.

Weitere Angaben zu Verhandlungen gibt es in Verhandlungsempfehlungen des UVEK.

9. Thema Zahlungen

Verbände liessen und lassen sich nicht kaufen. Sie sind unbestechlich und glaubwürdig, allen voran der SVS und seine Mitgliedorganisationen. Die Verbände haben nie pauschale Zahlungen für das Nichtergreifen oder den Rückzug eines Rechtsmittels entgegengenommen.

Zahlungen für Ausgleichsmassnahmen nach Art. 18 NHG beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage und entsprechen dem materiellen Umweltrecht. Diese Gelder flossen nie an die Umweltverbände, sondern gingen an von den Verbänden unabhängige Fonds oder die öffentliche Hand.

Die somit einzigen Gelder, die bisher an Verbände gingen, sind gemeinsam zwischen Verbänden und Bauherren festgelegte Beiträge an Unkosten in Zusammenhang mit Verhandlungen. Diese Beiträge entsprechen im Sinn und Geist den im Frühjahr 2004 vom UVEK veröffentlichten Verhandlungsempfehlungen.

Jegliche Zahlungen, welche über Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 18 NHG oder vom Gericht festgelegte Beträge hinaus gehen, sind problematisch und gegenüber der Öffentlichkeit schlecht kommunizierbar. Die Gegner des Verbandsbeschwerderechts können solchen Verbänden Bereicherung vorwerfen.

Beim SVS und den meisten anderen beschwerdeberechtigten Organisationen gilt deshalb auf allen Ebenen:

1. Die Umweltverbände wahren ihre Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit und nehmen auch weiterhin keine gesetzlich nicht abgestützten Pauschalzahlungen für die Nichtergreifung oder den Rückzug eines Rechtsmittels entgegen. Sie liessen und lassen sich nicht kaufen. Das Gesetz schliesst solche Zahlungen aus.
2. Aus dem Rollenverständnis der Verbände (sie wollen keine zweite Behördeninstanz sein), zum Schutz der eigenen Glaubwürdigkeit und angesichts des politischen Umfelds verzichten die Verbände von sich aus und vollumfänglich auf Zahlungen/Unkostenbeiträge, die nicht durch Gerichte zugesprochen wurden.
3. Im Zusammenhang mit Vereinbarungen kann es notwendig und absolut legitim sein, dass Bauherren für gewisse Unkosten aufkommen. Unkosten für gemeinsam in Auftrag gegebene Expertenarbeiten von Ingenieurbüros oder Anwälten etc. sollen in der Regel von Bauherren übernommen werden. Die Gelder sind direkt an die Auftragnehmer und nicht an die Verbände zu bezahlen.
4. Ausgeschlossen sind Entschädigungen für Arbeiten der Verbände. Dies bedeutet, dass Verbände Facharbeit im Zusammenhang mit Vereinbarungslösungen an auch vom Bauherr akzeptierte Dritte vergeben oder diese unentgeltlich selbst zu leisten ist (keine Vermischung der Rollen „bezahlter Berater“ und „Einsprecher“!).
5. Zahlungen für Ausgleichsmassnahmen nach Art. 18 NHG sollen in der Baubewilligung festgelegt werden und fliessen nie an die Verbände oder an durch die Verbände mehrheitlich kontrollierte Organisationen oder Fonds.
6. Zahlung für den Aufwand des Verbandes für Dritte, zum Beispiel für einen Anwalt: Kommt es zu einem Gerichtsurteil, legt oft das Gericht solche Beträge fest, was natürlich unproblematisch ist. Alle anderen Zahlungen sind beim SVS ausgeschlossen.
7. Konventionalstrafen zugunsten eines Verbandes sind nicht statthaft und vom Gesetz ausgeschlossen.

10. Thema Kommunikation

Jeder Fall einer Verbandsbeschwerde kann von den Gegnern dieses Rechts für ihre Zwecke eingesetzt werden. Das Wichtigste ist deshalb, dass wir gut vorbereitet sind und uns bereits bei der Erarbeitung des Falls klar werden, wie wir ihn kommunizieren werden.

Fälle, welche ohnehin an die Öffentlichkeit kommen (Recherchen von Zeitungen, Mitteilung unserer Gegner), bringen besser wir mit unserer Sicht der Dinge in die Medien. Eine nachträgliche Richtigstellung ist meist wirkungslos. Auch bei den anderen Fällen – jenen, die wir eigentlich als nicht so problematisch beurteilten – müssen wir auf sofortige Medienarbeit vorbereitet sein. Zumindest die Argumente müssen schriftlich kurz gefasst vorhanden sein, besser haben wir die Medienmitteilung schon bereit.

Ganz entscheidend ist, dass wir den Sachverhalt und die Rechtsverletzung in einigen wenigen Sätzen zusammenfassen können, auch zum Beispiel wenn wir vom Regionaljournal um ein Statement gebeten werden.

Es braucht demnach nicht für jeden Fall eine Medienmitteilung, aber zu jedem Fall ein kurzes Papier „Warum macht der Kantonalverband X oder die Landesorganisation Y zusammen mit dem Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz im Fall Y Einsprache/Beschwerde?“.

Mit unserer Kommunikation bestimmen wir mit, wie die Öffentlichkeit das Verbandsbeschwerderecht beurteilt. Deshalb hier einige Regeln:

1. Nicht eine unserer Organisationen gewinnt einen Fall. Wir verzichten auf den Begriff „Fall gewinnen“ und betonen, dass von einer Gutheissung einer Einsprache/Beschwerde die Natur, Luft, Landschaft, Heimat, Tiere, Pflanzen und der Mensch profitieren.
2. Wenn ein Fall in unserem Sinne gutgeheissen wurde, bezeichnen wir das nicht als „Erfolg“. Ebenso wird das Wort „Erfolgsquote“ nicht gebraucht. Es geht viel mehr darum, dass „in 78% der Fälle 2006 die überprüften Projekte zu Gunsten der Natur nachgebessert werden mussten.“
3. Wenn wir den Fall beschreiben, sagen wir nicht, dass der SVS mit dem und dem nicht einverstanden ist. Das ist in einem Beschwerdefall nicht relevant. Sondern: „Der Kantonalverband oder die Landesorganisation weist darauf hin, dass der Punkt X und der Punkt Y des Projektes nicht dem geltenden Naturschutzrecht entsprechen“.
4. Wir sagen nach Verhandlungen nicht, man habe sich mit dem Bauherrn geeinigt, sondern dass aufgrund der Verhandlungen das Projekt nun so ausgestaltet ist, dass es dem geltenden Recht entspricht.
5. Ebenso kommt ein Bauherr oder eine Behörden auch nicht uns entgegen. Vielmehr wurde in gemeinsamer Arbeit eine rechtskonforme Lösung gefunden.
6. In vielen Beschwerdefällen ist eigentlich gar nicht der Projektierende der „Schuldige“, sondern die Behörde, welche ein Projekt genehmigt hat, das nicht dem Recht entspricht.

Dieses Reglement kann vom SVS-Vorstand nach Konsultation mit den Landesorganisationen und Kantonalverbänden auf Grund neuer Erfahrungen und Entwicklungen jederzeit angepasst werden.